

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

20. Dezember 2011

Mitgeteilt den

21. Dezember 2011

Protokoll Nr.

1127

**Richtplanung Graubünden/Regionen Mittelbünden und Nordbünden
Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans zur Skigebietsverbin-
dung Arosa Lenzerheide**

- **Anpassung Intensiverholungsgebiet Raum Arosa – Lenzerheide - Tschiert-
schen 05.FS.10 (kantonaler Richtplan) sowie 5.304 bzw. 6.102 (regionaler
Richtplan)**
- **Anpassung Landschaftsschutzgebiete Urden- und Farurtal sowie Sanaspans
06.LS.04 R, 06.LS.12 R, 05.LS.03 R (kantonaler Richtplan) sowie 6.301.4,
05.101/3, 6.301.12 (regionaler Richtplan)**

1. Ausgangslage und Inhalt der Richtplananpassung

In der bisherigen Richtplanung Graubünden ist die Verbindung Lenzerheide/Rothorn
- Arosa über das Gebiet des Urdentals sowie die Verbindung Lenzerheide/Rothorn -
Tschiertchen über das Farurtal als Zwischenergebnisse enthalten.

Die Verbindung steht im Zusammenhang mit den Bestrebungen für eine grössere
Destinationsbildung und einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den betei-
ligten Tourismusorten.

Zur Bearbeitung der offenen Fragen, zur Gewährleistung eines koordinierten Vorge-
hens sowie zur Vorbereitung der raumplanerischen Anpassungen wurde im Sommer
2007 ein Koordinationsprozess eingeleitet, an welchem die Bergbahnunternehmungen,
die Gemeinden, die beiden Regionalverbände, die Umweltorganisationen sowie
Verwaltungsstellen von Kanton und Bund beteiligt waren. Damit konnte die geplante
Verbindung der Skigebiete in ein neues Gesamtkonzept eingebunden werden. Nach
der vorübergehenden Sistierung der Richtplanarbeiten im Sommer 2008 (aufgrund

eines negativen Entscheides in der Gemeinde Vaz/Obervaz zur Anpassung des Zonenplanes am 1. Juni 2008) wurden zusammen mit den Bergbahnunternehmen und den Umweltorganisationen nochmals verschiedenste Bahn- und Pistenvarianten geprüft. Im Sommer 2009 wurde der Koordinationsprozess mit einem überarbeiteten Lösungsvorschlag wieder aufgenommen und weiter konkretisiert. Im Herbst 2010 wurden die am Gesamtkonzept beteiligten Stellen informiert, und bis Ende Februar 2011 konnten die offenen Fragen behandelt und einer Lösung zugeführt werden. Auf dieser Grundlage konnte das Verfahren zur Anpassung der Richt- und Nutzungsplanung mit der Vernehmlassung, der öffentlichen Mitwirkung und der Bereinigung durchgeführt werden. Am 26. Oktober bzw. 22. November 2011 ist die Anpassung des regionalen Richtplans von den Regionalverbänden Mittelbünden und Nordbünden beschlossen und der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden. Ebenso liegen die Beschlüsse für die entsprechenden Nutzungsplanungen der Gemeinden Tschierschen-Praden und Vaz/Obervaz vor. In Arosa sind die raumplanerischen Voraussetzungen für den Bau der Skigebietsverbindung bereits vorhanden. Die Stimmberechtigten haben dem Bau einer Verbindungsbahn im Übrigen am 1. Juni 2008 deutlich zugestimmt.

Im aktuellen Konzept ist die Skigebietsverbindung Arosa – Lenzerheide mittels einer Seilbahnverbindung vorgesehen, die aus dem Skigebiet von Lenzerheide (Bergstation Heimberg - Motta - Urdenfüggli) mit einer Verbindungsbahn zur Bergstation Hörnli im Aroser Skigebiet führt. Im Urdental wird auf eine Erschliessung mit Bahnen und Pisten verzichtet, und das innere Urdental wird (mit Ausnahme des Seilbahnkorridors) einem Landschaftsschutzgebiet zugeordnet.

Gegenstand der Richtplananpassung sind:

- Die Seilbahnverbindung (Urdenfüggli – Hörnli).
- Die Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der besseren Vermarktung der bestehenden Rundtour Hörnli/Urdenfüggli - Urdental - Churer Joch - Parpan/Heimberg (im Urdental nicht präparierte Freeride-Abfahrt) als Verbindung zu Tschierschen, Moratorium im Farurtal (Zwischenergebnis Landschaftsschutzgebiet).

- Die Anpassung der Landschaftsschutzgebiete und die Pflicht zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für Ausgleichsmassnahmen und Ersatzmassnahmen nach NHG bzw. die Umsetzung der Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht; Festlegung von Wildruhezonen im Rahmen der Nutzungsplanung zur Lenkung und Einschränkung des Variantenskifahrens.
- Einbindung in ein Gesamtkonzept des Skigebietes Lenzerheide (Einstiegsportal Churwalden; skigebietsinteme Verbindungen Lenzerheide im Raum Obertor Parpan).
- Verpflichtung zur Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung (bereits umgesetzt) und eines Parkleitsystems, zum Ausbau des Busbetriebs sowie zur Einführung weiterer verkehrslenkender Massnahmen.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP) beinhaltet:

- Skigebietsverbindung Arosa – Lenzerheide, Änderung in den Bereichen Intensiverholungsgebiete und Landschaftsschutzgebiete, Richtplankarte im Massstab 1:50'000.
- Anpassung der Objekte Intensiverholungsgebiet in Tourismusräumen im Raum Arosa – Lenzerheide Tschierschen (05.FS.10).
- Anpassung der Objekte Landschaftsschutzgebiete Urden- und Farurtal sowie Sanaspans (06.LS.04 R, 06.LS.12R, 05.LS.03 R).
- Erläuternder Bericht nach Artikel 7 RPV (Stand 12.10.11/5.12.201).

Die Anpassung des regionalen Richtplans Mittelbünden und Nordbünden (RRIP), Beschluss der Regionalverbände vom 26. Oktober 2011 (Mittelbünden) und 22. November 2011 (Nordbünden), beinhaltet:

- Anpassung Skigebiete, Arosa – Lenzerheide (5.304/6.102)
- Anpassung Landschaft, Änderung der Landschaftsschutzgebiete (6.301.4/5.101.3, neu 6.301.12)
- Regionaler Richtplan, Ausschnitt der Richtplankarte 1:50'000

3. Formelles

3.1 Allgemeines

Die Anpassung des Richtplans erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Der Erlass des KRIP stützt sich auf kongruente Festlegungen im RRIP. Damit ist das Erfordernis der Planabstimmung erfüllt (Art. 2 RPG). Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zur Anpassung des regionalen Richtplans wurden auch die entsprechenden Bestimmungen in der Region Mittelbünden und Nordbünden berücksichtigt.

3.2 Kantonsinterne Konsultation der betroffenen Behörden

Ab März 2011 wurde nochmals eine Vernehmlassung und Vorprüfung zum angepassten Richtplan und zum Entwurf der Nutzungsplanungen der Gemeinden Tschierschen-Praden und Vaz/Obervaz durchgeführt. Die Vernehmlassung zur Anpassung des regionalen Richtplans erfolgte gleichzeitig mit dem Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans, da die Inhalte des kantonalen und regionalen Richtplans eng miteinander verzahnt sind. Am 22. März wurden die aktuellen Richtplandokumente den Teilnehmern des Koordinationsprozesses im Sinne einer laufenden Information und Mitwirkungsmöglichkeit per E-Mail zugestellt. Parallel zum regionalen und kantonalen Richtplan erfolgte auch die verwaltungsinterne Vernehmlassung zu den Entwürfen der projektbezogenen Nutzungsplanungen in den Territorialgemeinden Vaz/ Obervaz und Tschierschen-Praden.

Aufgrund der Auswertung dieser Rückmeldungen wurden die Richtplandokumente zuhanden der öffentlichen Auflage in verschiedenen Punkten nochmals überprüft, vertieft und bereinigt. Damit wurde sichergestellt, dass konsolidierte Dokumente in die öffentliche Mitwirkung gehen.

3.3 Vorprüfung durch den Bund

Der kantonale Richtplan wurde am 19. September 2003 vom Bundesrat genehmigt. Die darin enthaltenen Zwischenergebnisse zu den beiden Verbindungen über das Urdental nach Arosa sowie das Farurtal nach Tschierschen basierten auf einem in den Jahren 1998-2000 erarbeiteten Nutzungs- und Erschliessungskonzept und der

Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Richtplans RIP2000. Sie beinhalteten folgende offene Punkte:

- **Gesellschaftliche Akzeptanz im Schanfigg und in der Lenzerheide**
- **Verkehrssituation Chur bis Lenzerheide und innerhalb der Destination Lenzerheide/Valbella**
- **Betriebswirtschaftliche Aspekte des Gesamtkonzeptes**

Seitens des Bundesamtes für Raumentwicklung wurde darauf hingewiesen, dass dieses Zwischenergebnis zusätzlich zu den aufgeführten Fragen auch diejenige der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Urdental beinhalte (Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 16. Juli 2003).

Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurde ein erster Entwurf zur Richtplananpassung bereits am 17. Dezember 2007 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE Bund) zur Vorprüfung eingereicht. Am 7. März 2008 erfolgte der Vorprüfungsbericht. Namentlich begrüsst wurde darin die konzeptionelle Gesamtbetrachtung, welche auch verkehrsbezogene Massnahmen umfasst, und es wurde festgestellt, dass mit dem Gesamtkonzept auch die im Prüfungsbericht des ARE Bund vom 16. Juli 2003 aufgeworfenen Aspekte zur gesellschaftlichen Akzeptanz behandelt sind. Die Festsetzung bezüglich des Intensiverholungsgebietes Urdental (05.FS.10) sowie der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Urden Augstberg (06.LS.04R) und Sana-spans (05.LS.03.R) konnte damit in Aussicht gestellt werden. Zusätzlich wurde vom Bund beantragt, den Richtplaneintrag Nr.6.102 (Verbindung über das Farurtal, Zwischenergebnis) zu streichen und weitere Massnahmen im Sinne einer besseren Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes zu prüfen. Dieser Punkt ist im Rahmen des Koordinationsprozesses nochmals intensiv geprüft und weiterentwickelt worden. Schlussendlich resultiert daraus der Ersatz des bisherigen Zwischenergebnisses für eine direkte Verbindung nach Tschierschen durch ein Zwischenergebnis Landschaftsschutzgebiet im Farurtal (im Sinne eines Moratoriums) sowie die explizite Festlegung von weiteren Ausgleichsmassnahmen über die regionale Richtplanung bzw. Nutzungsplanung (Konzept für Wildruhegebiete; Regelung die gemäss NHV notwendigen Ersatzmassnahmen als Gesamtkonzept).

3.4 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 19. August bis 19. September 2011 (publiziert im Kantonsamtsblatt am 18. August 2011). Parallel zu dieser öffentlichen Auflage/ Mitwirkung erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung und Genehmigung des Richtplans.

Die eingegangenen Einwände wurden geprüft und abgewogen. Die Resultate sind, soweit möglich und stufengerecht sinnvoll, bei der Schlussbereinigung im erläuternden Bericht bzw. in den regionalen Richtplänen berücksichtigt worden. Die Auswertung und Behandlung ist im Anhang des erläuternden Berichts zur Richtplananpassung dargelegt. Dieser Bericht wird auf dem Internet publiziert. Damit werden die Anforderungen von Art. 7 bzw. Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung erfüllt.

In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche den vorliegenden Anpassungen des KRIP und des RRIP entgegenstehen. Auch in formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des KRIP und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

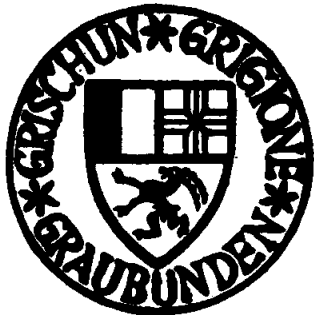
Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans (RIP2000) gemäss Vorlage vom 5. Dezember 2011 in den Bereichen **Intensiverholungsgebiete in Tourismusräumen im Raum Arosa - Lenzerheide - Tschierschen (05.FS.10)** und **Landschaftsschutzgebiete Urden- und Farurtal sowie Sanaspans (06.LS.04 R, 06.LS.12R, 05.LS.03 R)** wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Mittelbünden** am 26. Oktober 2011 und von der **Region Nordbünden** am 22. November 2011 beschlossene Anpassung des regionalen Richtplans (RRIP) betreffend **Anpassung Skigebiete, Arosa – Lenzerheide (5.304/6.102)** und **Anpassung Landschaft, Änderung Landschaftsschutzge-**

biets (6.301.4/5.101.3, neu 6.301.12) wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

3. Der erläuternde Bericht vom 12. Oktober 2011/5. Dezember 2011 mit der Behandlung der Einwendungen wird zur Kenntnis genommen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren sowie den Richtplan im Internet nachzuführen.
6. Die Regionen werden ersucht, in geeigneter Form innerhalb der Region über diesen Genehmigungsentscheid zu informieren und die jeweils betroffene Regiogemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
7. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Ständeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Janom Steiner'.

i.V. Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen